

Eingereicht durch: Amt für Stadt - und Gemeindeentwicklung Datum: 27.03.2024

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Mallnow		öffentlich
Ortsbeirat Wulkow		öffentlich
Bau- u. Ordnungsausschuss Lebus	11.04.2024	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung Lebus	18.04.2024	öffentlich

Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“, der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Lebus befürwortet den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree und beauftragt den Amtsdirektor eine entsprechende positive Stellungnahme an die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree abzugeben.

Sachdarstellung:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat am 29. Januar 2024 auf ihrer 9. Sitzung den Vorentwurf des sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree mit seiner Begründung gebilligt und den Umweltbericht zur Kenntnis genommen (Beschluss 24/01/46) sowie den Beschluss zur Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens für die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree gefasst (Beschluss 24/01/47).

Aktuell befindet sich der Entwurf des Regionalplans, seine Begründung und der Umweltbericht sowie weitere nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft zweckdienliche Unterlagen vom 11. März 2024 bis zum 24. Mai 2024 im förmlichen Beteiligungsverfahren.

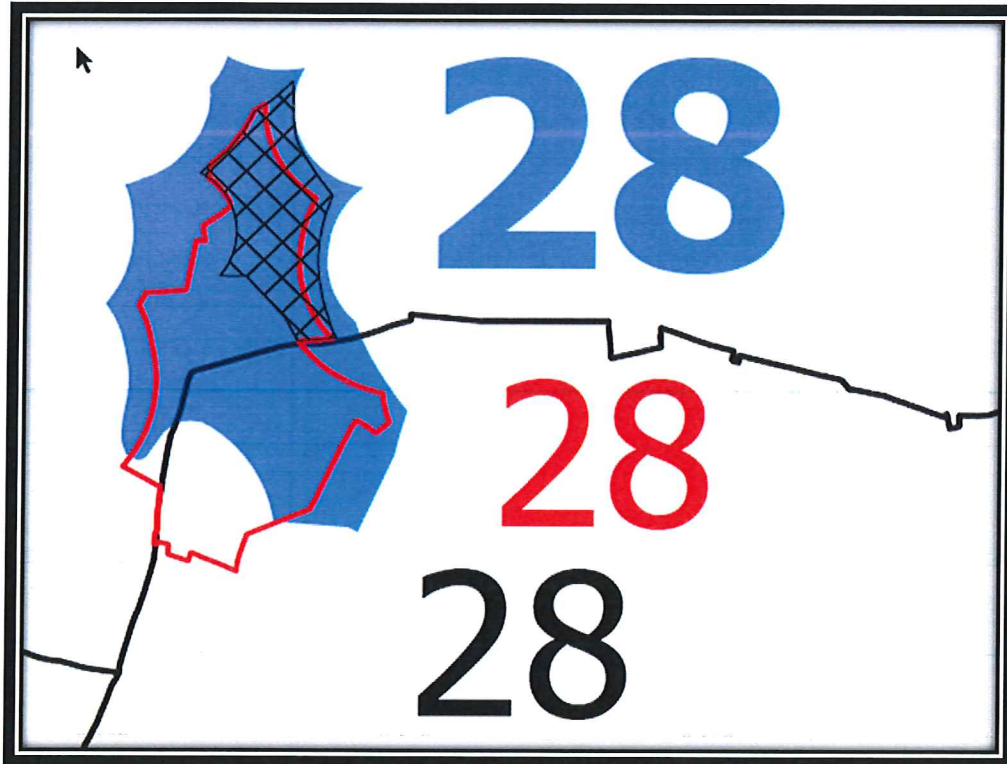
Zum vorliegenden Planentwurf wird der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Verlauf der Jahre 2022 und 2023 wurden durch den Bundestag und den Landtag neue Gesetze erlassen und Gesetzänderungen zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien vorgenommen. Zu benennen sind hier, das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Wind-an-Land-Gesetz, das Brandenburgische Flächenzielgesetz, sowie die Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz, im Baugesetzbuch und im Raumordnungsgesetz.

Mit dem vorliegenden sachlichen Teilregionalplan setzt die RPG Oderland-Spree einen direkten Planungsauftrag aus dem LEP HR zur Festlegung von Windenergiegebieten um (Ziel 8.2.). Die Richtlinie für Regionalpläne gibt darüber hinaus Anwendungshinweise für die Befassung mit raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Regionalplänen. Die Regionale Planungsgemeinschaft sieht vor dem Hintergrund der energiepolitischen Ausbauziele zu Photovoltaik das Erfordernis, gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 4 ROG den räumlichen

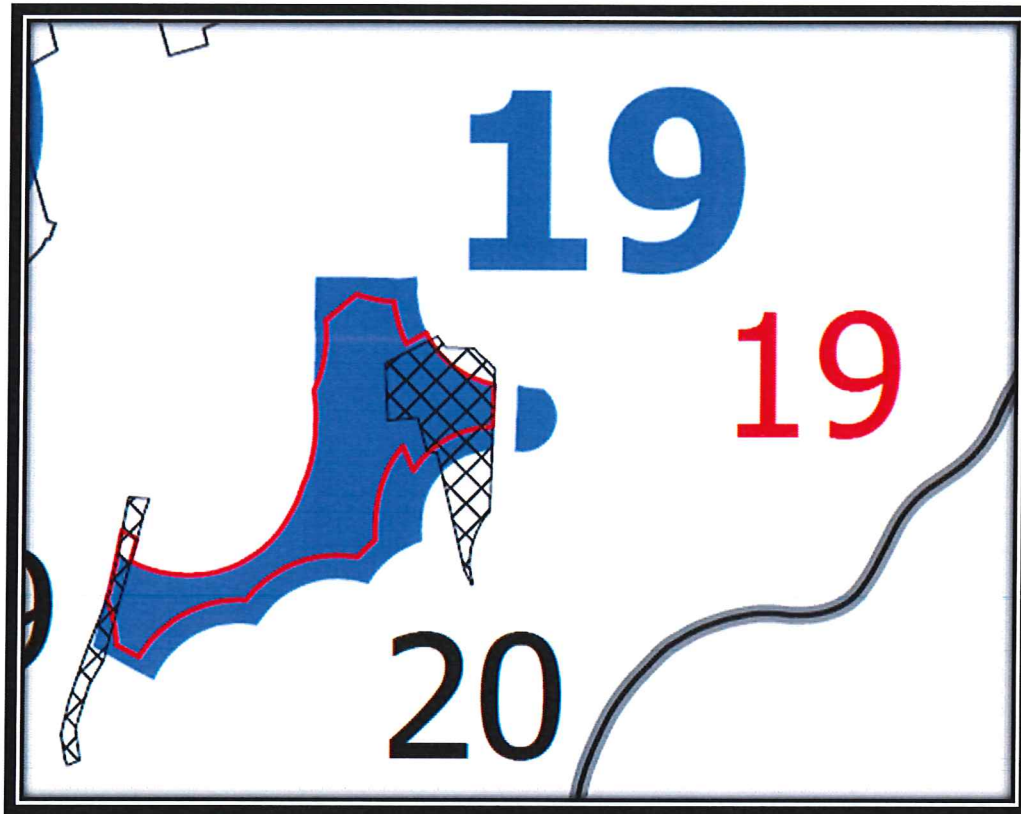
Voraussetzungen entsprechend, auf eine zugleich ausgewogene und raumverträgliche Entwicklung solarenergetischer Anlagen auf Freiflächen hinzuwirken. Die Abwägungs- und Ermessensentscheidung und bauplanungsrechtliche Festlegung von Photovoltaik-Solaranlagen erfolgen indes auf kommunaler Ebene.

Kartendarstellung des Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN)
Wulkow - Booßen



- Vorranggebiet Windenergienutzung **2024**
- Windeignungsgebiet **2018**
- ▨ Windeignungsgebiet **2004**

Kartendarstellung des Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN)
Lebus – Mallnow - Podelzig

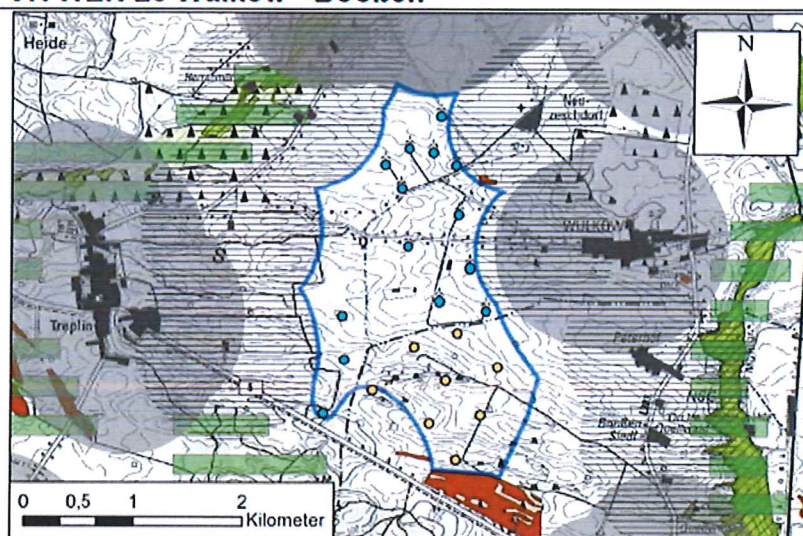


- Vorranggebiet Windenergienutzung **2024**
- Windeignungsgebiet **2018**
- Windeignungsgebiet 2004

Die flächenmäßige Erweiterung der Vorranggebiete „Wulkow – Booßen“ und „Lebus – Mallnow – Podelzig“ zum bisherigen Plan ist deutlich erkennbar. Das Gebiet (VR WEN 19) wurde von 278 ha (2018) auf 426,35 ha erweitert und das Gebiet (VR WEN 28) wurde von 322 ha (2018) auf 445,35 ha erweitert, wobei jeweils die bislang außerhalb der Eignungsgebiete angeordneten Windenergieanlagen mit in die Gebiete integriert wurden. Speziell hierdurch war es möglich in unseren Amtsbereich keine neuen / zusätzlichen Vorranggebiete auszuweisen. Mit der derzeitigen Flächenausweisung im sachlichen Teilregionalplan wird das Flächenteilziel von 1,8 % der Fläche für die Nutzung durch Windenergie erreicht, welches als Bundesvorgabe für jede der fünf Planungsregionen bis 2027 festgelegt wurde.

VR WEN 28 Wulkow - Booßen

445,35 ha

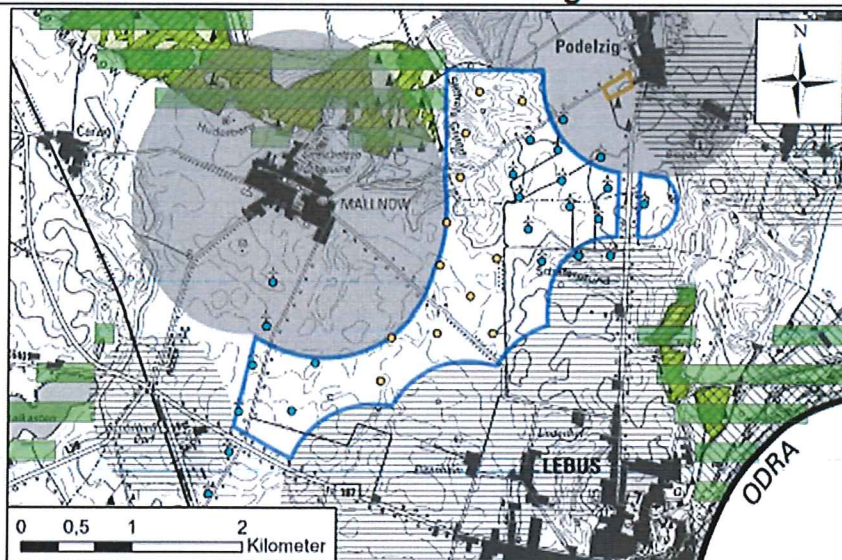


Im VR befinden sich bereits realisierte und geplante WEA. Das VR ist ein Bestandwindpark. Das VR WEN ist durch Abstände zu Ortslagen und Splittersiedlungen/ Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt sowie durch eine Anbauverbotszone und bergbaurechtliche Belange. Die Flächeninanspruchnahme eines zentralen Prüfbereichs erfolgt in Abstimmung mit dem LfU. Die WEA in diesem Bereich sind realisiert.

[P 01] (Gem. Treplin BP „Windpark Treplin“; Stadt[FFO BP-35-001 „Windpark B5“, Gem. Lebus „Windpark Wulkow“); [P 02] (Gem. Treplin 1. Änd. BP „Windpark Treplin“ im Verfahren); [P 03]; [P 04]
 [N 04] (Alt Zeschdorf; Hohenjesar; Wulkow bei Booßen), [N 05], [N 06]; [N 21] (B5)
 [A 03]; [A 09]; [A 19]

VR WEN 19 Lebus - Mallnow - Podelzig

426,35 ha



Im VR befinden sich realisierte, genehmigte und geplante WEA. Das VR ist ein Bestandwindpark. Das Gebiet ist durch Abstände zu Ortslagen und Splittersiedlungen/ Wohngebäuden im Außenbereich sowie durch eine Anbauverbotszone und den Freiraumverbund des LEP HR abgegrenzt. Artenschutzrechtliche Belange wurden mit dem LfU abgestimmt. Das Gebiet ist durch eine Anbauverbotszone in zwei Teilflächen gegliedert.

[P 01] (Gem. Lebus u. Podelzig VBP „Windpark Podelzig-Lebus“) [P 03]; [P 04]
 [N 03] (Mallnow); [N 04] (Podelzig); [N 05]; [N 06]; [N 08]; [N 21] (B112)
 [A 03]

Erläuterungen:

1. Positivkriterien

- P 01 Festlegungen kommunaler Bauleitplanung,
- P 02 Planungsinteresse der Kommunen und öffentlichen Stellen,
- P 03 Realisierte/ genehmigte Windenergieanlagen,
- P 04 Beantragte/ geplante Windenergieanlagen,

2. Negativkriterien

- N 03 Erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Bereichen nach § 30 und § 34 BauGB (BbgWEAAbG), soweit noch keine genehmigten oder errichteten Windenergieanlagen innerhalb dieser Zone bestehen, sowie zu Klinik-, Kur- und Erholungsgebieten
- N 04 Erweiterter Vorsorgeabstand von 800 m zu Wohngebäuden in Bereichen nach § 30 und § 34 BauGB bei errichteten oder genehmigten Windenergieanlagen unterhalb von 1.000 m Abstand,
- N 04 Erweiterter Vorsorgeabstand von 800 m zu Wohngebäuden in Bereichen nach § 30 und § 34 BauGB bei errichteten oder genehmigten Windenergieanlagen unterhalb von 1.000 m Abstand,
- N 05 Erweiterter Vorsorgeabstand von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich, soweit noch keine genehmigten oder errichteten Windenergieanlagen innerhalb dieser Zone bestehen,
- N 06 Erweiterter Vorsorgeabstand von 600 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich bei errichteten oder genehmigten Windenergieanlagen unterhalb von 1.000 m Abstand,
- N 08 Freiraumverbund des LEP HR
- N 21 Linienförmige Infrastruktur mit Anbauverbotszone,

3. Einzelfallbezogene Abwägungskriterien (A)


- A 03 Artenschutzrechtliche Belange,
- A 09 Wälder mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen ab 5 ha
- A 19 Rohstoffpotenzialflächen mit Bewilligung

Vollständige Unterlagen können unter:

<https://www.rpg-oderland-spree.de/regionalplaene/sachlicher-teilregionalplan-erneuerbare-energien> eingesehen werden.



Unterschrift Amtsdirektor



Fachamt